

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Goch im Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	13
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	13
Vollstreckung	16
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	22

→ Managementübersicht

Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag. Die Stadt Goch sollte jedoch prüfen, ob einzelne Girokonten für ihren Zweck noch erforderlich sind und sie gegebenenfalls schließen.

Erfüllungsgrad

- Die Stadt Goch sollte in einigen Bereichen noch schriftliche Festlegungen zu Verfahren und entsprechenden Verantwortlichkeiten treffen.
- Mahnungen sollten sofort vom Rechenzentrum versendet werden.
- In der Vollstreckung sollten die Abläufe neu geregelt werden.
- Die Zuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass sollten vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Dienstanweisung nochmals überdacht werden.
- Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Zusammen mit den einzelnen Fachabteilungen sollte geprüft werden, ob auch die Fachabteilungen noch mehr auf die Möglichkeiten der Abbuchung durch SEPA-Lastschriften hinweisen können.
- Die Aufwendungen je Einzahlung liegen niedrig unterhalb des ersten Quartils.
- Die Beschäftigten der Zahlungsabwicklung Goch sorgen aktiv dafür, dass die UZE und UZA unverzüglich aufgeklärt werden.
- Teilweise ist eine mangelnde Unterstützung durch die Abteilungen festzustellen, die erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu erteilen.

Vollstreckung

- Der Deckungsgrad Vollstreckung liegt niedrig unterhalb des ersten Quartils.
- Auch die Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle liegen niedrig unterhalb des ersten Quartils.
- Die Aufwendungen je Vollstreckungsforderung liegen oberhalb des dritten Quartils.
- Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen niedrig unterhalb des ersten Quartils.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Goch hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 83 Kommunen¹.

¹ Stichtag 07. März 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Goch hat Johannes Schwarz vom 29. Januar 2018 bis 21. Februar 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Goch hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit der Kämmerin, dem Abteilungsleiter Kämmerei und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 21. Februar 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Goch Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die Stadt Goch verfügt aktuell über zehn Girokonten. Neben jeweils drei Girokonten bei der Verbandssparkasse und der Volksbank sind noch Konten bei der Postbank, der Deutschen Bank, der Commerzbank und der Hypovereinsbank aktiv. Mehrere Girokonten haben eine genau bezeichnete Zweckbestimmung. Vor allem für das Girokonto mit der Zweckbestimmung „Spende Jugendamt“ sollte untersucht werden, ob keine Verwendungsmöglichkeit für die Spende besteht und ob tatsächlich ein eigenes Girokonto mit dem jährlichen Abgleich erforderlich ist. Die Saldenbestätigung für jedes Konto ist mit Aufwendungen verbunden. Zusätzlich entsteht ein erhöhter Personalaufwand, um alle Konten zu pflegen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Goch sollte prüfen, ob einzelne Girokonten für ihren derzeitigen Zweck noch erforderlich sind und sie gegebenenfalls schließen.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Goch einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Goch erreicht einen Erfüllungsgrad von 81 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 96 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 75 Prozent (Mittelwert 72 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 96 Prozent im Bereich der Ordnungsmäßigkeit zeigt, dass es nur wenige Regelungslücken gibt. Die im Folgenden aufgeführten Ergänzungen sollten entweder in der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung“ (DA FiBu) der Stadt Goch vom 07. Oktober 2015 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann ist ein entsprechender Hinweis in der Dienstanweisung ausreichend.

§ 2 DA FiBu schränkt den Geltungsbereich auf den Geschäftsbereich der Finanzbuchhaltung ein. Gleichzeitig trifft die DA FiBu Regelungen, die alle Beschäftigten betreffen, (z.B. § 8; § 13, § 14; § 15; § 17).

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

Da manche Bestimmungen alle Beschäftigten betreffen, sollte die Dienstanweisung FiBu für die gesamte Stadtverwaltung gelten. Beispielsweise könnte eine mögliche Formulierung lauten: Diese Dienstanweisung gilt als örtliche Vorschrift im Sinne des § 31 GemHVO NRW und ist als solche verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt.

Nach § 4 Abs. 1 der DA Fibu ist die Zahlungsabwicklung für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren aller öffentlich-rechtlichen und für die Zwangsvollstreckung aller privatrechtlichen Forderungen zuständig. Tatsächlich nimmt aber das Jugendamt die Zwangsvollstreckung der privatrechtlichen Forderungen aus Unterhaltsverpflichtungen selbst wahr.

→ **Empfehlung**

Die Einschränkung für die Forderungen des Jugendamtes sollte in der DA Fibu geregelt werden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 DA Fibu hat der Kämmerer mindestens einmal jährlich die Zahlungsabwicklung unvermutet zu prüfen. Da eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet ist, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung allerdings nach § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW bei der Rechnungsprüfung.

→ **Empfehlung**

Die Regelung über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sollte korrigiert werden.

Aufrechnungen werden bei der Stadt Goch vorgenommen und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden erklärt.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollten die Voraussetzungen für die Aufrechnung, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten näher geregelt werden.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich mit dem Erfüllungsgrad leicht über dem Mittelwert.

Zwar erfolgt konsequent zwei Wochen nach Fälligkeit die Mahnung, allerdings werden die Mahnungen vom Rechenzentrum erst an die Stadt gesendet, dort nochmal geprüft und dann versendet.

→ **Empfehlung**

Die Mahnungen sollten vom Rechenzentrum nach dem Druck sofort an die säumigen Zahlungspflichtigen versendet werden.

Die nochmalige Überprüfung kann entfallen, sofern alle Buchungen zeitgerecht erfolgt sind. Durch geeignete Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass nur dort Mahnungen angestoßen werden, wo die Fälligkeit überschritten wurde.

Die Stadt Goch hat für die Abläufe im Bereich Vollstreckung bislang keine Regelungen getroffen. Für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen ist eine Arbeitsanweisung Vollstreckung eine wichtige Voraussetzung. Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, folgende Punkte zu verschriftlichen:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs-Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

In der Vollstreckung der Stadt Goch erfolgt derzeit noch der erste Zugriff auf eine Vollstreckungsforderung durch den Vollziehungs-Außendienst. Nach Angaben der Stadt sind Änderungen im kommenden Jahr geplant.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft. In Goch wurde sie bisher erst teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, wird bisher nicht genutzt. Es besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie die Vermögensauskunft selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt in 2016 in 19 Fällen beauftragt. In 2015 waren es noch 51 Fälle. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt jedoch darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdbereichten vermeidet. Es sind für den Aufwand für die Selbstabnahme keine wesentlichen Mehrarbeitszeiten zu erwarten, da bei der Fremdbereicherung die Versendung sowie die Auswertung zu berücksichtigen sind.

Vor allem aber wurde bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtete die Stadt Goch auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Goch als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Goch sollte zügig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Die techni-

schen, persönlichen und räumlichen Voraussetzungen sollten so bald als möglich geschaffen werden.

Entsprechend § 31 Abs. 3 GemHVO NRW können Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von städtischen Ansprüchen beauftragt werden. Nach Auffassung der gpaNRW bringt die Zentralisierung von Stundung, Niederschlagung und Erlass eine Verbesserung in den Abläufen. Die Zahlungsabwicklung bzw. Vollstreckung weiß im Regelfall mehr über die Finanzlage und die Zahlungsmoral des Schuldners als ein Fachbereich. Zurzeit liegt der Entwurf einer über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vor. Dieser Entwurf sieht die jeweilige Zuständigkeit der Fachabteilungen vor. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfung Goch über die unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung Goch im Haushaltsjahr 2016 vom 03. November 2016 war zum damaligen Zeitpunkt eine andere Regelung vorgesehen. Nach Ziffer 4.1.2 des Berichts sollte insbesondere bei den Fällen, wo bereits der Fälligkeitszeitpunkt der Forderung überschritten wurde, die Zuständigkeit auf die Kämmerei übergehen.

→ **Empfehlung**

Die derzeit vorgesehene Regelung der Zuständigkeiten im Entwurf der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass sollten nochmals überdacht werden. Die gpaNRW empfiehlt, die Kämmerei stärker einzubeziehen, um Abläufe zu verbessern.

Für die Aussetzung der Vollziehung gibt es in Goch einen festen Verfahrensablauf, der aber nicht schriftlich festgelegt ist. Dies bietet sich an, auch um das jetzt vorhandene Wissen zu bewahren und später neue Mitarbeiter besser einarbeiten zu können.

§ 4 Abs. 2 DA FiBu regelt nur die grundsätzliche Zuständigkeit der Zahlungsabwicklung für Insolvenzverfahren. Weitergehende Regelungen zu Wertgrenzen oder Verfahrensschritten gibt es nicht. Auch hier kann die Stadt Goch mit einer Arbeitshilfe die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns und das Wissensmanagement unterstützen. Das Gleiche gilt für die Forderungsbewertung. Dort hat die Stadt Goch bislang keine schriftlichen Regelungen. Nach § 32 i. V. m. § 37 GemHVO NRW ist die Stadt verpflichtet, die im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu untersuchen. Vor allem bei den Vollstreckungsforderungen sind hier Regelungen erforderlich, die die Stetigkeit des Verwaltungshandelns dokumentieren. So sind z. B. Unterscheidungen nach den Kriterien einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich erforderlich. Ebenso sollte zwischen Einzel- und Pauschalwertberichtigung entschieden werden können, sofern sich dies aufgrund des Verlaufs der Vorjahre anbietet.

→ **Empfehlung**

Die Grundsätze für die Forderungsbewertung sollten an geeigneter Stelle schriftlich dokumentiert werden. Dabei sollten auch Regelungen für Pauschalwertberichtigungen getroffen werden. Ebenso sind Zuständigkeiten und Unterscheidungen der verschiedenen Einstufungen (einwandfreie Forderungen, zweifelhafte Forderungen und uneinbringliche Forderungen) verbindlich schriftlich zu regeln.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Hier erzielt die Stadt Goch 17 Prozent. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Res-

sourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Sie sind Voraussetzung, um ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen. Damit kann u. a. der Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüft werden. Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten werden erkennbar.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind.

Für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogenen Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen: Fälle je Stelle,
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

Aktuell sind im Haushaltsplan der Stadt Goch zwei Kennzahlen für den Bereich der Vollstreckung aufgeführt.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 2,70 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,25 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,80 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Goch 15 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert.

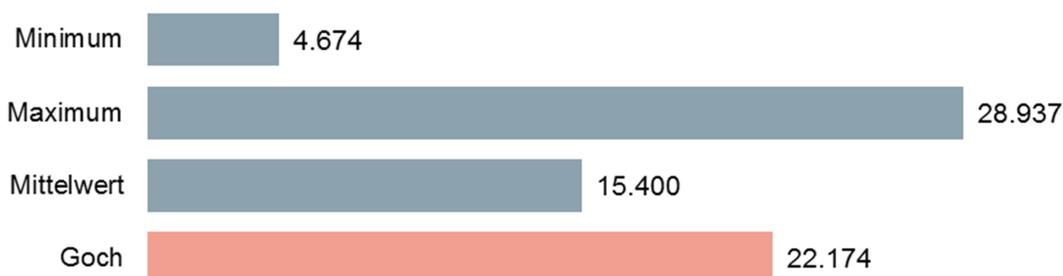
Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgend gebildeten fallbezogenen Kennzahlen.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (54.327 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,45 in 2017) ergibt sich ein Wert von 22.174 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Goch wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Goch	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
22.174	11.967	14.789	18.114	81

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen oberhalb des 3. Quartils. Die Unterstützung durch den automatisierten Abgleich der Forderungen mit den Zahlungseingängen funktioniert gut und sorgt für eine Entlastung.

Um festzustellen, ob der Wert eventuell durch eine hohe Zahl von SEPA-Lastschriften zustande kommt, werden die Einzahlungen den Einwohnern gegenübergestellt. Hier erzielt Goch 2017 einen Wert von 16.120 Einzahlungen je 10.000 Einwohner. Damit ordnet sich Goch oberhalb des 3. Quartils von 13.900 Einzahlungen ein. Das lässt auf einen unterdurchschnittlichen Anteil an Lastschriftermächtigungen schließen. Tatsächlich liegt der SEPA-Lastschriftanteil im Jahr 2017 gemessen an allen Zahlungseingängen bei 50 Prozent. Damit liegt Goch an der unteren Grenze des SEPA-Lastschriftanteils. Dieser liegt bei den bisher geprüften Kommunen zwischen 50 und 68 Prozent. Nach Angaben der Stadt wird wie bei anderen Kommunen unverzüglich bei Mahnungen auch auf die Möglichkeit der SEPA-Lastschriften hingewiesen.

→ Empfehlung

Zusammen mit den einzelnen Fachabteilungen sollte geprüft werden, ob auch die Fachabteilungen noch mehr auf die Möglichkeiten der Abbuchung durch SEPA-Lastschriften hinweisen können.

Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 3,15 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Goch wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung 2017

Goch	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
3,15	2,54	13,25	5,11	3,83	4,71	5,70	81

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachabteilungen unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und –ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen

Goch	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
8,1	0,0	415,0	47,6	7,3	16,0	48,4	80

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen 44 ungeklärte Einzahlungen vor, davon 34 aus dem laufenden Jahr 2018. Die übrigen zehn verteilten sich auf den Zeitraum März 2017 bis Dezember 2017.

Zudem waren 17 Auszahlungen noch ungeklärt, davon sieben aus dem laufenden Jahr 2018. Die übrigen zehn verteilten sich auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2017.

Im Bericht über die örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung 2016 wird unter Ziffer 2.3 ebenfalls auf die ungeklärten Zahlungsein- oder –ausgänge eingegangen. Da lag die Zahl noch deutlich höher.

Auch wenn eine deutliche Verbesserung zu erkennen ist, sind doch die Fachabteilungen auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen. Nach § 23 Abs. 4 GemHVO NRW ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden. Nach § 6 Dienstanweisung für das Anordnungswesen bei der Stadtverwaltung Goch vom 07. Oktober 2015 sind Anordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Mahnläufe

Der Ablauf für die Mahnungen wurde zuvor bereits beschrieben. In 2017 erfolgten 7.726 Mahnungen. Daraus ergeben sich 2.293 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Goch nur leicht unter dem Maximalwert von 2.542.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist. Die Mahnungen haben in der Zahlungsabwicklung Goch eine Erfolgsquote von 51,6 Prozent. Damit liegt die Stadt bei der Erfolgsquote unter dem Mittelwert von 55,2 Prozent.

Zahlungsabwicklung i.e.S. für Dritte

Die Stadt Goch nimmt auch die Kassenführung für den Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis wahr. Hierfür erhielt sie im Jahr 2016 einen Verwaltungskostenbeitrag von 3.683 Euro.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Goch setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahren ein.

Wie beim Erfüllungsgrad angesprochen, ist das Jugendamt für die privatrechtlichen Forderungen selbst verantwortlich. Daher sind im nachfolgenden Text keine Fallzahlen und keine Stellenanteile aus diesem Bereich mit eingeflossen, weil die Forderungen nicht im Vollstreckungsmodul erfasst sind.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Goch wurden im Jahr 2017 mit 5,40 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,25 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 1,60 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Goch nur vier Prozent unter dem interkommunalen Maximum. In 2018 sind wieder wie in 2016 insgesamt 5,65 Vollzeit-Stellen zu berücksichtigen. Daraus resultiert dann ein Wert von 1,68 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgend gebildeten fallbezogenen Kennzahlen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Goch ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2016	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	813	1.287	2.133
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	1.141	959	837
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	4.126	3.741	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.340	1.247	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	3.652	2.895	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.534	1.435	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	951	662	

Für die nachfolgende Analyse ist der Rückgang der im Jahresverlauf abgewickelten Vollstreckungsforderungen von wesentlicher Bedeutung. 2017 wurden insgesamt 4.330 Vollstreckungsforderungen abgewickelt, während es 2016 noch 5.186 waren. Der Rückgang um fast 17 Prozent ergibt sich nach Angaben der Stadt Goch aus dem Umstand, dass Mitte 2017 die eigenen Vollstreckungsforderungen in das Vollstreckungsprogramm eingegeben wurden. Bis dahin war das Vollstreckungsprogramm nur für die Bearbeitung der Amtshilfeersuchen fremder Kommunen vorgehalten worden. Die Eingabe war sehr personalintensiv, so dass die Vollstreckung nicht im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte. Daher wird im weiteren Bericht jeweils das Ergebnis bzw. die Kennzahl für das Vorjahr mit angegeben.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

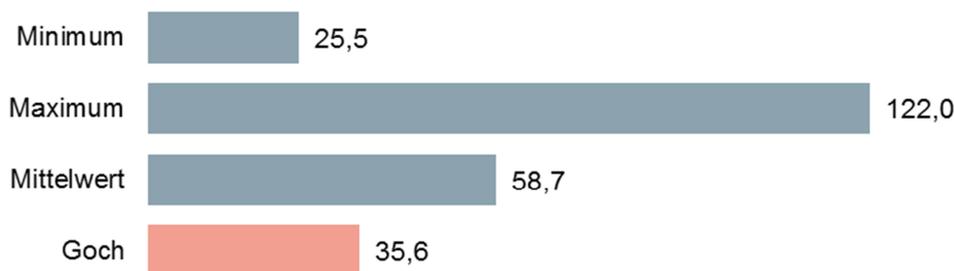
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Goch stehen 2017 dem Ressourceneinsatz von 346.241 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 123.428 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 35,6 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Goch folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Goch	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
35,65	48,79	57,32	68,16	80

Der Deckungsgrad für das Jahr 2016 betrug 47,2 Prozent.

Die Ursachen für einen unterdurchschnittlichen Deckungsgrad können in den realisierten Nebenforderungen liegen. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde. Eine Analyse der einzelnen Arten der Nebenforderungen war in Goch nicht möglich, da in der Finanzrechnung bislang keine Aufteilung auf die einzelnen Arten erfolgte. Anders sieht es in der Ergebnisrechnung aus.

Aufteilung der Nebenforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (Ergebnisrechnung) in Prozent

Bezeichnung	2016	2017	interkommunaler Mittelwert
Mahngebühren	41,6	46,1	26,8
Pfändungsgebühren	21,5	21,4	36,8
Säumniszuschläge	33,9	21,4	27,1
Sonstiges	3,0	11,1	11,0

Der hohe Anteil der Mahngebühren ist nachvollziehbar. Die Stadt Goch versendet mehr Mahnungen als die meisten bisher geprüften Kommunen (siehe Seite 15). Je erfolgreicher Mahnung werden durchschnittlich 12,36 Euro vereinnahmt. Der interkommunale Mittelwert liegt bei 11,66 Euro.

Dagegen liegen die Pfändungsgebühren deutlich unter dem Mittelwert. Ein Grund für die niedrigen Pfändungsgebühren kann sein, dass nicht entsprechend § 20 Abs. 2 VwVG NRW Kostenersatz gefordert wird, sofern die Vollstreckungsbehörde für einen Gläubiger tätig wird, der selbst keine Vollstreckungen durchführt. Dieser Gläubiger (Beitragsservice, IHK u. a.) hat der Vollstreckungsbehörde Ersatz der Kosten zu leisten, die beim Schuldner nicht beigetrieben werden können.

Der unter dem Mittelwert liegende Anteil an Säumniszuschlägen könnte seine Ursache darin haben, dass eine (manuelle) Weiterberechnung nach Ausdruck des Vollstreckungsauftrages aus dem Finanzprogramm nicht erfolgte. Hier wird sich durch die Übernahme der eigenen Vollstreckungsforderungen in das Vollstreckungsprogramm auf jeden Fall eine Verbesserung ergeben.

Auch die Betrachtung je Vollzeit-Stelle zeigt, ob die Nebenforderungen regelmäßig beigetrieben werden.

Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren je Stelle Vollstreckung 2017

Goch	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
20.760	13.865	107.145	38.408	29.528	37.013	43.279	80

In 2016 lag der Betrag bei 27.893 Euro. Auch mit diesem Betrag positioniert sich Goch niedrig unter dem ersten Quartil.

Die weitere Ursache für einen niedrigen Deckungsgrad in der Vollstreckung können die Personal- und Sachaufwendungen sein und somit der personelle Einsatz.

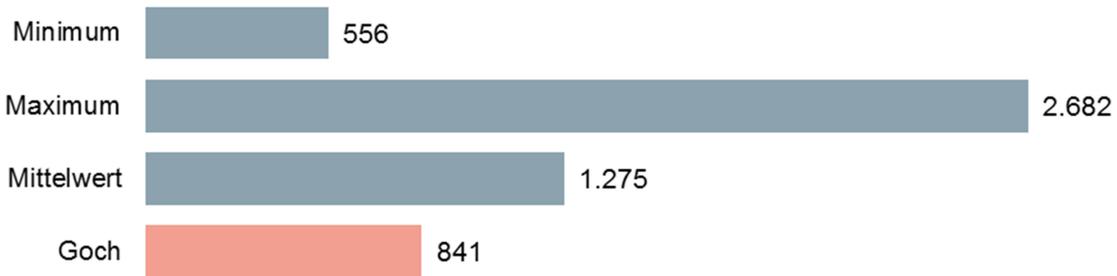
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Goch:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	362	436	550
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.012	969	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	960	841	

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017



Goch	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
841	1.001	1.185	1.472	73

Für 2016 wurden 960 abgewickelte Vollstreckungsforderungen ermittelt. Auch dieser Wert liegt noch 25 Prozent unterhalb des Mittelwertes.

Die Arbeitsbelastung in der Vollstreckung hängt auch von den bestehenden Forderungen ab. Hier positioniert sich Goch wie folgt:

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2018

Goch	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
550	238	2.984	1.041	621	920	1.366	74

Im Betrachtungszeitraum haben sich die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ungünstig entwickelt. Zum 01. Januar 2016 waren es noch 362, somit eine Zunahme von

52 Prozent in zwei Jahren. Trotzdem liegt der Wert noch auf einem niedrigen Niveau unter dem ersten Quartil.

Somit wirken sich vor allem die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. Es ergibt sich folgendes Bild:

Neu entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Goch	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
969	566	2.790	1.324	1.042	1.239	1.523	74

Für 2016 ergibt sich ein Wert von 1.012 Vollstreckungsforderungen. Daraus resultiert in beiden Jahren eine unter dem Mittelwert liegende Belastung. Trotzdem konnten die Vollstreckungsforderungen nicht in gleicher Höhe abgewickelt werden, was dann zu dem zuvor dargestellten Anstieg der bestehenden Vollstreckungsforderungen führte.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 79,34 Euro (2016 = 68,09 Euro).

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2017. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Damit positioniert sich die Stadt Goch wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2017

Goch	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
79,34	30,18	128,72	61,45	46,57	59,01	74,58	73

Der Wert für die Stadt Goch liegt ca. 29 Prozent über dem Mittelwert, bei Betrachtung des Vorjahreswertes sind es immer noch elf Prozent. Der unterdurchschnittlichen Erledigungsquote bei den abgewickelten Vollstreckungsforderungen stehen überdurchschnittliche Aufwendungen für die Personal- und Sachaufwendungen gegenüber. Um die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung zu reduzieren, sollte untersucht werden, ob die Erledigungsquote gesteigert werden kann. Dies kann die Stadt zum Beispiel – wie oben beschrieben – durch eindeutige schriftliche Regeln und geänderte Prozesse in der Vollstreckung erreichen.

Damit einhergehen sollte die mögliche Reduzierung von Stellen oder Stellenanteilen in der Vollstreckung.

Herne, den 11. April 2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, DA Fibu vom 07.10.2015
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 11 Abs. 1 DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 11 Abs. 2 DA Fibu allgemein, § 12 Abs. 6 DA Fibu Anlage, § 13 Abs. 5 DA Fibu Unterrichtspflicht der Abteilungen, wortgleich § 6 Abs. 9 DA AO, § 18 DA Fibu Aufnahme von Liquiditätskrediten
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 16 DA Fibu
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	neue DA Stundung im Entwurf, aber anders als im RPA-Bericht
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, § 4 Abs. 1 DA Fibu, es fehlt die Zuständigkeit des Jugendamtes für die privatrechtlichen Forderungen
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 24 DA Fibu

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 DA Fibu
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, §§ 14 und 15 DA Fibu
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 19 DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 10 Abs. 3 DA Fibu, ebenso § 4 Abs. 1 Satz 3 DA AO
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 10 Abs. 2 DA Fibu, aber nach Satz 1 zuständig der Kämmerer
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 20 DA Fibu
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Ziffer 9. 3 und 9.4 der Aktenordnung der Stadt Goch vom 21. Juni 1974
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	nicht schriftlich
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				72	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				96		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, Anordnungszwang siehe § 6 Abs. 3 DA AO
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, allerdings werden die Mahnungen nochmal geprüft und dann versendet, nach zwei weiteren Wochen Abgabe an Vollstreckungsprogramm
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, nur im Einzelfall entspr. Verfügung vom 14.03.2012
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	keine schriftlichen Regelungen, erster Zugriff auf die Vollstreckungsforderung durch Außendienst, Änderungen sind im kommenden Jahr vorgesehen
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauflösung nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nein, erfolgen durch den Gerichtsvollzieher
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, erfolgen durch den Gerichtsvollzieher, rechtlich nicht zulässig
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Entwurf sieht die Zuständigkeit der Fachabteilungen vor

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	nein, wird angewendet
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 4 Abs. 2 DA Fibu nur allgemein, keine Wertgrenze
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	nicht erfüllt	0	1	0	3	nein
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				54	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				75		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	zwei Kennzahlen für die Vollstreckung im Haushaltsplan
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				17		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				128	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				81		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de